

Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 29, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 14.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Beschließende Ausschüsse werden gebildet aufgrund der Gemeindeordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 2a. Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt
- 2b. Umlegungsausschuss
- 3a. Ausschuss für Soziales und Familie
- 3b. Ausschuss für Bildung und Sport
- 4a. Ausschuss für Kultur und Tourismus
- 4b. Betriebsausschuss der Kultur und Tagung Singen
5. Betriebsausschuss der Stadtwerke

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Diesen Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Verwaltungs- und Finanzausschuss | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 2a. Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 2b. Umlegungsausschuss | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 3a. Ausschuss für Soziales und Familie | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 3b. Ausschuss für Bildung und Sport | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 4a. Ausschuss für Kultur und Tourismus | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 4b. Betriebsausschuss der Kultur und Tagung Singen | 11 Mitglieder des Gemeinderates |
| 5. Betriebsausschuss der Stadtwerke | 11 Mitglieder des Gemeinderates |

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse
- Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt sowie
Umlegungsausschuss

- Ausschuss für Soziales und Familie sowie Ausschuss für Bildung und Sport
 - Ausschuss für Kultur und Tourismus sowie Betriebsausschuss der Kultur und Tagung Singen
- sind jeweils identisch und werden in einem Wahlgang bestellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.07.2024 in Kraft.

Singen, den 15.05.2024

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.